

England und Frankreich ausbrach, sollte auch Graf Johanns Enkel im Felde erscheinen.

Graf Johann I. starb in hohem Alter am 23. Januar 1342.

Im Jahre 1326 bestimmte Graf Johann I., daß sein gleichnamiger jüngerer Sohn die Herrschaft Commerch und sein Enkel Johann (II.) die Grafschaft Saarbrücken mit einem kleinen Teile von Commerch erhalten solle. Die Grafschaft Saarbrücken vererbte ja, wie schon früher erwähnt, nach dem Erstgeburtsrechte. Damit trennte sich das Saarbrücker Haus in die Linien Saarbrücken und Commerch.

Graf Johann ist der erste der Saarbrücker Landesherren, von dessen Persönlichkeit wir uns einigermaßen ein Bild machen können. Er war ganz der Sohn seiner Zeit, einer unruhigen, fehdelustigen Zeit. Die ritterlichen Fahrten, die er besonders liebte, und sein reisiges Gefolge, das ihn begleitete oder auf seinen Burgen saß, kosteten ihm viel Geld, so daß er manchmal in Verlegenheit war, obgleich er in seinem Lande und den Städten, zumal seit dem Freiheitsbriefe, gut fließende Einnahmen besaß. Wir wissen, daß er wiederholt bei Meßer Bürgern Anleihen machte; aus Geldverlegenheit verkaufte er die Rente des französischen Königs, die sich auf 200 Pfund belief, um den geringen Preis von 1000 Pfund; er verwandte, wie er selbst gesteht, 100 Pfund Turnosen, die ihm der Kaplan zu St. Nikolaus zum Ankauf einer Gülte übergeben hatte, zu seinem und der Grafschaft Nutzen und ließ ihm dafür jährlich 50 Schillinge durch seinen Meister Förster in dem Warndt, „von dem Gedinge, das in dem Warnd fällt“, auszahlen. Ja, er sah sich im Jahre 1334 genötigt, dem Erzbischof Balbain von Trier die Grafschaft Saarbrücken, mit Ausnahme der Burg Saarbrücken, die Burg im Köllertal und seinen Anteil am Warsberg auf drei Jahre zu verpfänden. Diese Geldnot war freilich damals ein gemeinsames Leiden des gesamten Adels;